

Heimatverein Groß Väter e.V.

Satzung

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Groß Väter“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Groß Väter 30, OT Groß Dölln, 17268 Templin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

(1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde des Dorfes Groß Väter.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Entwicklung des Zusammenhaltes des Dorfes geeignete Projekte und Maßnahmen, die dem Anliegen des Vereins entsprechen sowie Kunst, Kultur und Gemeinschaft in dieser Region fördern
- Pflege einer Dorfchronik zum generationsübergreifenden Erhalt der Dorfgeschichte
- Erhalt und Schutz der vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt über und unter Wasse Sorge für Erhalt und Pflege des Dorffriedhofes Groß Väter sowie des
- Gedenksteines für die Opfer des Nationalsozialismus

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für "Steuerbegünstigte Zwecke".

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und macht keine Gewinne. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Satzung anerkennt und die Vereinsziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung den Beitrag bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres nicht entrichtet hat,

so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ausnahmeregelungen werden durch den Vorstand entschieden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, wovon eine bzw. einer den Vorsitz führt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter/innen, die einzeln und mit Bindung an die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und sind öffentlich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig und muss über die Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung berichten.

(8) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8. Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Diese Person darf nicht dem Vorstand

angehören. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Kalenderwochen mit Angabe einer Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Aushang des Einladungsschreibens an der Informationstafel des Dorfes Groß Väter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes zahlende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht entschieden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsführer und vom Schriftführer unterzeichnet.

10. Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

11. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, sind ein Beschluss der Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand wird zum Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an „Kinderarmut in Deutschland“ e.V., IBAN: DE02 5736 1476 0000 1990 05; BIC: GENODED1GBS die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsentwurf vom 15.04.18 und Satzungsänderungen am 05.09.2018 und 1.12.2018

Groß Väter, den 1.12.2018